

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0166-RD 3/2017

Wien, am 26. Jänner 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen vom 28.11.2017, Nr. 25/J, betreffend Logistikzentrum Langenzersdorf

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen an meinen Amtsvorgänger vom 28.11.2017, Nr. 25/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum wurde - angesichts der abzuschätzenden negativen Auswirkungen in Bezug auf Feinstaub, Lärm- und Lichtbelastung - keine UVP oder SUP durchgeführt?*

Der Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) 2000 enthält eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Der Vorhabentyp „Logistikzentrum“ ist dort nicht genannt, daher findet das UVP-G 2000 hier keine Anwendung.

Im Bereich der Raumordnung obliegt die Umsetzung der Strategischen Umweltprüfungsrichtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) den Ländern. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat daher keine Zuständigkeit für die Umsetzung der SUP-RL sowie die Durchführung allfälliger SUP-Verfahren im Bereich Raumordnung, zum konkreten Raumordnungsverfahren liegen dem Ministerium auch keine Informationen vor.



Zu Frage 2:

- *Wird hier seitens des Ressorts Konformität mit den Vorgaben der EU zu Umweltverträglichkeitsprüfungen attestiert oder sieht man hier Verbesserungsmöglichkeiten?*

Der Vorhabenstyp „Logistikzentrum“ ist in den Anhängen I und II der UVP-RL 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU nicht angeführt. Das österreichische UVP-Gesetz ist daher diesbezüglich als unionsrechtskonform anzusehen.

Die SUP-RL wurde auf Bundes- und Landesebene in eigenen oder bestehenden Gesetzen umgesetzt. Die dafür verantwortlichen Stellen sind für die unionsrechtskonforme Umsetzung und Anwendung verantwortlich.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt durch verschiedene Aktivitäten (z.B. Informationsaustausch, Workshops, Leitfäden, Praxisblätter, SUP-Website) die SUP-Behörden auf Bundes- und Landesebene.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Erscheint aus Ihrer Sicht eine Berücksichtigung von Bauprojekten wie dem Logistikzentrum Langenzersdorf im UVP-Gesetz sinnvoll?*
- Warum?/Warum nicht?*
 - So dies für sinnvoll erachtet wird: könnte das Niederschlag in einer zukünftigen Novellierung des UVP-Gesetzes finden?*
- *Trotz der befürchteten negativen Auswirkungen des Zentrums in Bezug auf Feinstaub, Lärm- und Lichtbelastung lehnte die Gemeinde eine SUP mit Verweis auf keine anzunehmenden negativen Umweltauswirkungen ab.*
- Erscheint das UVP-Gesetz aus Ihrer Sicht in diesem Punkt reformbedürftig?*
 - Ist geplant, auch um ggf. die Bedenken der Anrainer_innen zu zerstreuen, eine SUP durchzuführen?*
 - Auch raumordnerisch haben Projekte dieser Größenordnungen enorme Auswirkungen auf die umliegende Infrastruktur. Gibt es eine Abschätzung, welche zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand zur Bedeckung zusätzlichen Ausbaus der Verkehrswege anfallen?*

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus ergibt sich aus den obengenannten Gründen UVP-rechtlich derzeit kein Handlungsbedarf.

Die Zuständigkeit für Landesstraßen liegt im gegenständlichen Fall beim Land Niederösterreich, jene für Bundesstraßen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Frage 5:

- *Warum sind die Ergebnisse des Screenings den Anrainer_innen nicht zur Kenntnis zu bringen?*

Die SUP-RL sieht gemäß Art. 3 Abs. 7 vor, dass die Schlussfolgerungen der Prüfung, ob eine SUP erforderlich ist, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Somit haben die Anrainerinnen und Anrainer mittels Antrag die Möglichkeit, vom Ergebnis Kenntnis zu erlangen.

Zu Frage 6:

- *Die Transparenz von Verfahren ist ebenso mangelhaft wie der Zugang zu Umweltinformationen, welcher zukünftig noch transparenter gestaltet sein sollte und auch Anrainer_innen früher einbinden zu können. Könnte dies der Startschuss für eine - wie auch von der EU geforderten - Novellierung und Ausweitung des Umweltinformationsgesetzes sein?*

Eine Umweltinformationsgesetz-Novelle ist derzeit weder europarechtlich gefordert noch national geplant.

Zu Frage 7:

- *Auch unter der derzeit laufenden Debatte zu weiteren Natura 2000 Gebieten scheint das Projekt problematisch. Inwiefern ist hier das Ressort in Kontakt mit dem Land Niederösterreich und wissen sie von weiteren geplanten Gebietsausweisungen des Landes Niederösterreich?*

Bei Plänen oder Projekten, die eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele eines bestehenden Natura 2000 Gebietes zur Folge haben könnten, ist von der jeweils zuständigen Behörde eine Naturverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben von Artikel 6 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen durchzuführen.

Die Angelegenheiten des Naturschutzes fallen gemäß Bundesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der österreichischen Bundesländer. Die Zuständigkeit für die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung liegt im gegenständlichen Fall beim Land Niederösterreich.

Im laufenden Verfahren wegen unzureichender Ausweisung von Natura 2000 Gebieten sind die österreichischen Bundesländer in engem Dialog mit den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird sich verstärkt in die Koordinierung einbringen, allerdings besteht keine inhaltliche Zuständigkeit.

Die Bundesministerin

